

Kantonsratsbeschluss

Vom 03.07.2024

Nr. RG 0041/2024

Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 45 des Energiegesetzes (EnG) vom 30. September 2016¹⁾ und Artikel 117 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. März 2024 (RRB Nr. 2024/478)

beschliesst:

I.

Der Erlass Energiegesetz (EnG SO)³⁾ wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz schafft Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer nachhaltigen Energiepolitik. Die Interessen von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft werden dabei in ausgewogener Weise berücksichtigt.

² Die Effizienz der Energieanwendung und die Nutzung erneuerbarer Energien werden durch Anreizsysteme, Innovations- und Fördermassnahmen gezielt unterstützt und gefördert.

§ 2 Ziele

¹ Die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen tragen zu einer zuverlässigen, ausreichenden und wirtschaftlichen Energieversorgung für Bevölkerung und Wirtschaft bei.

² Die Energienutzung erfolgt umwelt- und klimaschonend, damit das Netto-Null-Ziel bis im Jahr 2050 erreicht werden kann. Der Anteil erneuerbarer Energien wird erhöht.

³ Der Regierungsrat setzt Zwischenziele und überprüft die Zielerreichung des Netto-Null-Ziels und der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien. Er berichtet alle vier Jahre zuhanden des Kantonsrates und macht Vorschläge für mögliche Massnahmen.

§ 3 Grundsätze

¹ Energie ist sparsam zu verwenden.

² Durch die Verwendung von erneuerbaren Energien wird die Abhängigkeit von importierter Energie reduziert und die Nachhaltigkeit erhöht.

³ Durch Förderung und Nutzung von Technologien, die zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen beitragen, werden negative Auswirkungen auf das Klima reduziert.

¹⁾ SR [730.0](#).

²⁾ BGS [111.1](#).

³⁾ BGS [941.21](#).

⁴ Es ist darauf zu achten, dass energetische Massnahmen nicht durch Hürden erschwert werden.

§ 4 *Energiekonzept und Koordination*

¹ Der Regierungsrat erstellt ein Energiekonzept, das auf der strategischen Ebene die energiepolitische Situation des Kantons darlegt und notwendige Massnahmen plant.

² Das Energiekonzept ist unter Einbezug der betroffenen Kreise alle vier Jahre zu überprüfen und dem Stand der technischen Entwicklung anzupassen.

³ Das Energiekonzept orientiert sich eng an den energiepolitischen Vorgaben des Bundes und den Zielen der nationalen Energie- und Klimapolitik.

⁴ Der Kanton koordiniert seine Energiepolitik mit dem Bund, den Regionen, anderen Kantonen und den Gemeinden, um Harmonisierungen energetischer Vorschriften und Massnahmen miteinander abstimmen zu können.

⁵ Die Gemeinden können für ihr Gebiet die Zielsetzungen des kantonalen Energiekonzeptes ergänzen.

§ 5 *Förderbeiträge*

¹ Auf Förderbeiträge nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.

2. Fördermassnahmen und Anreizsysteme

2.1. Energieberatung

§ 6 *Information, Beratung, Ausbildung*

¹ Der Kanton fördert die Information, Beratung und Ausbildung zu Energiefragen in Zusammenarbeit mit dem Bund, Fachgremien, Gemeinden, Regionen, Bildungsinstitutionen und Dritten.

2.2. Energieplanung

§ 7 *Unterstützung kommunale Energieplanung*

¹ Der Kanton unterstützt die Gemeinden durch

- a) finanzielle Beiträge für die Erarbeitung einer kommunalen Energieplanung;
- b) Erarbeitung von Planungsgrundlagen für die Wärmeversorgung.

§ 8 *Energieversorgung in den Gemeinden*

¹ Die Gemeinden können durch Erschliessungspläne Versorgungsgebiete für die Wärmeversorgung durch Gemeinschaftsanlagen vorschreiben und die Verwendung von bestimmten nicht erneuerbaren Energien in abgegrenzten Versorgungsgebieten ausschliessen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978¹⁾.

§ 9 *Planung von Wind- und Solaranlagen*

¹ Der Kanton prüft Standorte für Wind- und Solaranlagen. Er legt Eignungsgebiete im kantonalen Richtplan fest.

² In den im Richtplan festgehaltenen Eignungsgebieten ist bei Wind- und Solaranlagen die zuständige kantonale Behörde die Planungs- beziehungsweise Baubewilligungsbehörde unter zwingender Berücksichtigung der Anliegen der betroffenen Gemeinden. Dies beinhaltet auch die betriebsnotwendigen Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in die Kompetenz einer Bundesbehörde fallen.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978.

¹⁾ BGS [711.1](#).

2.3. Fördermassnahmen im Gebäudebereich

§ 10 Gebäudebereich

¹ Der Kanton unterstützt mit Beiträgen aus einem Förderprogramm Investitionen in die Steigerung der Gebäudeeffizienz und in die Nutzung erneuerbarer Energie.

§ 11 Anschubhilfen für Fernwärmeprojekte, Fernwärmeverbände, Biomasse-Heizkraftwerke und Biogasanlagen

¹ Der Kanton kann als Anschubhilfen Beiträge für neue Fernwärmeprojekte, Fernwärmeverbände, Biomasse-Heizkraftwerke sowie Biogasanlagen leisten.

§ 12 Anreizsystem und Förderung von erneuerbarer Energie

¹ Der Kanton kann bei energetischen Sanierungen den gleichzeitigen Einbau von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien mit Beiträgen aus einem Bonusprogramm fördern. Anlagen, die die ganze nutzbare Dachfläche nutzen, können durch einen zusätzlichen Bonus gefördert werden.

² Der Kanton kann Beiträge zur Förderung eines stabilen Rückliefertarifs für die Einspeisung von Strom aus erneuerbarer Energie leisten.

§ 13 Anreizsystem Winterstrom

¹ Zur Förderung der winterlichen Stromversorgung kann der Kanton an Gebäuden den Einbau von Photovoltaikanlagen, die besonders auf die Erzeugung von Winterstrom ausgerichtet sind, mit Beiträgen fördern.

2.4. Weitere Förder- und Innovationsmassnahmen

§ 14 Investitionshilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte

¹ Der Kanton kann Pilot- und Demonstrationsprojekte mit einmaligen Investitionshilfen unterstützen, insbesondere Projekte, die neue Technologien zur Speicherung oder Nutzung von Stromüberschüssen anstreben, eine stärkere Vernetzung der verschiedenen Energiesektoren ermöglichen oder einen anderen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten.

§ 15 Innovationsförderung Energie und Förderung nachhaltiger Baumaterialien

¹ Der Kanton kann zur Innovationsförderung im Energiesektor Beiträge für die Entwicklung, Planung, Erprobung und Einführung neuer Anlagen, Techniken, Produkte, Energien oder Verfahren leisten, wenn die Realisierung sonst aus wirtschaftlichen Gründen gefährdet wäre oder Planungs- und Investitionssicherheiten fehlen.

² Die Verwendung nachhaltiger Baumaterialien kann mit Beiträgen gefördert werden.

§ 16 Steuererleichterungen

¹ Der Kanton gewährt Steuererleichterungen für energetische Massnahmen im Rahmen der Steuergesetzgebung.

§ 17 Energieanlagen

¹ Kanton und Gemeinden können zum Zwecke der Versorgungssicherheit Anlagen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Verteilung von Energie erstellen und betreiben oder sich daran beteiligen.

§ 18 Biogas und erneuerbare Gase

¹ Biogas und andere erneuerbare Gase werden als erneuerbare Energieträger anerkannt.

3. Energieeffizienz von Bauten und Anlagen

§ 19 *Minimalanforderungen für den Wärmeschutz und die Haustechnik*

¹ Gebäude und gebäudetechnische Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie energieeffizient sind und eine umweltschonende Ausnützung der Energie gewährleistet ist.

² Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Anforderungen und den Anwendungsbereich gemäss den anerkannten Regeln der Baukunde fest.

§ 20 *Grenzwerte und Effizienzmassnahmen von Heizungen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden*

¹ Bei einer Neuinstallation einer Heizung, die mit fossilen Brennstoffen betrieben wird oder beim Ersatz einer solchen durch eine Heizung, die mit fossilen Brennstoffen betrieben wird, sind Grenzwerte für die CO₂-Emissionen einzuhalten. Die Werte werden mit dem Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) ermittelt.

² Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die periodisch sinkenden Grenzwerte, das Meldeverfahren und die Ausnahmen fest. Er erstattet dem Kantonsrat gemäss § 2 Absatz 3 jeweils Bericht über die Auswirkungen.

³ Sanierungsmassnahmen zur Erreichung der Grenzwerte können durch Fördermassnahmen des Gebäudeprogramms unterstützt werden.

§ 21 *Eigenstromerzeugung bei Neubauten*

¹ Neubauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, haben einen verhältnismässigen Anteil der benötigten Elektrizität auf Grundlage erneuerbarer Energien selbst zu erzeugen.

² Die massgebende Berechnungsgrundlage für die Eigenstromerzeugung ist die jeweilige Energiebezugsfläche des Gebäudes.

³ Die Eigenstromerzeugung wird bei Neubauten nicht verlangt, wenn die Bauherrschaft aufzeigen kann, dass sie technisch nicht möglich ist, öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist, namentlich sich die notwendigen Investitionen in die Anlage zur Eigenstromerzeugung und die dazugehörigen Installationen während der Lebensdauer nicht amortisieren lassen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung nach den anerkannten Regeln der Technik.

§ 22 *Brennstoffbetriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen*

¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen, die mit Brennstoffen betrieben werden, ist nur zulässig, wenn die entstehende Abwärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Davon ausgenommen sind

- a) Anlagen, die keine Möglichkeit zur Anbindung an das öffentliche Elektrizitätsverteilnetz haben;
- b) Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung und deren Betrieb für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr.

§ 23 *Freiluftbäder und Heizungen im Freien*

¹ Die Beheizung von Freiluftbädern und die Installation oder der Ersatz von Heizungen im Freien sind nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Der Regierungsrat regelt weitere Ausnahmen in der Verordnung.

§ 24 *Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen*

¹ Die Neuinstallation oder der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen, die der Gebäudeheizung oder als Brauchwarmwasser-Erwärmer dienen, sind nicht zulässig.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen durch Verordnung.

³ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem müssen bis spätestens 31. Dezember 2030 ersetzt werden.

§ 25 *Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung*

¹ Neue Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

² Bestehende Gebäude mit zentraler Warmwasserversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Erneuerung der zentralen Elemente des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit Einrichtungen zum Messen des individuellen Verbrauchs und zum Regeln der Raumlufttemperatur zu versehen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

³ Bei Gebäudegruppen, die mit einer zentralen Wärmeversorgung zusammengeschlossen sind, müssen Geräte zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs installiert werden, wenn bei einem der Gebäude die Gebäudehülle zu über 75 Prozent energetisch saniert wird.

§ 26 *Vorbildfunktion von öffentlichen Bauten*

¹ Für Bauten, die im Eigentum von Kanton und Gemeinden sind, können erhöhte Minimalanforderungen an die Energienutzung gestellt werden.

² Der Regierungsrat legt in einer Verordnung einen Standard oder Grenzwerte für den Verbrauch fossiler Brennstoffe und Strom fest und nimmt dabei auf gebäudespezifische Besonderheiten Rücksicht.

§ 27 *Grossverbraucher*

¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 GWh können durch die zuständige Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren. Dabei werden bereits realisierte Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs berücksichtigt.

² Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe, von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. In diesem Fall kann die zuständige Behörde sie von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.

§ 28 *Nutzung von Abwärme*

¹ Beim Bau oder bei der Erneuerung von industriellen oder gewerblichen Anlagen sind Einrichtungen zur Nutzung von Abwärme zu installieren, sofern eine Abwärmenutzung möglich und sinnvoll ist.

4. Energie und Mobilität

§ 29 *Vorbereitung Grundinstallationen für Ladestationen bei Neubauten*

¹ Bei Neubauten, für deren Nutzung Abstellplätze für Motorfahrzeuge notwendig sind, sind minimale Grundinstallationen für Ladestationen zu erstellen.

² Diese Regelung gilt auch für grössere Umbauten, wenn dies nicht zu unverhältnismässigen Kosten führt.

§ 30 *Förderprogramm Ladeinfrastrukturen*

¹ Der Kanton kann mit Beiträgen aus einem Förderprogramm die Realisierung von bidirektionalen Ladeinfrastrukturen in Ein- und Mehrparteienhäusern unterstützen.

5. Vollzug

§ 31 *Auskunftspflicht*

¹ Inhaber von Bauten und Anlagen sind verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug des Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen, den notwendigen Zutritt zu gewähren sowie Abklärungen zu unterstützen oder zu dulden.

² Das Amts-, Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis sowie der Schutz der persönlichen Verhältnisse sind in jedem Fall gewährleistet.

§ 32 *Ausnahmen*

¹ Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor oder bedeutet die Einhaltung des Gesetzes eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen verletzt werden.

² Vorbehältlich ausdrücklicher anderweitiger Regelungen besteht kein Anspruch auf Gewährung von Ausnahmen.

³ Die Ausnahmegewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

⁴ Von der Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden nach Artikel 45a EnG¹⁾ ist die Bauherrschaft befreit, wenn ihre Befolgung

- a) öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht;
- b) aus technischen Gründen nicht möglich ist, namentlich wenn die Dachfläche für andere betriebsnotwendige Einrichtungen benötigt wird und die Erstellung einer Solaranlage an der Fassade nicht möglich ist;
- c) aus wirtschaftlichen Gründen unverhältnismässig ist, namentlich wenn die Globalstrahlung horizontal unter 700 kWh/m² liegt oder wenn sich die notwendigen Investitionen in die Solaranlage und den dazugehörigen Installationen während der Lebensdauer der Solaranlage nicht amortisieren lassen.

⁵ Ersucht die Bauherrschaft um eine Ausnahme zur Pflicht nach Absatz 4, so trägt sie für den Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen die Beweislast. Ausnahmen nach Absatz 4 Buchstaben a und b werden nicht gewährt, wenn die Solaranlage mit zumutbaren technischen und gestalterischen Massnahmen wirtschaftlich erstellt werden kann.

§ 33 *Ergänzendes Recht*

¹ Der Kanton kann Normen, Richtlinien und Empfehlungen von Bundesstellen und Fachorganisationen als allgemein verbindlich erklären.

§ 34 *Zuständigkeiten*

¹ Der Kantonsrat

- a) fasst Beschlüsse über Energieanlagen des Kantons gemäss § 17;
- b) fasst die erforderlichen Kreditbeschlüsse.

² Der Regierungsrat

- a) erlässt die Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz durch Verordnung, insbesondere zu den Fördergegenständen und Förderbeiträgen nach §§ 6, 7, 10, 12, 13, 15 und 30, zu Verfall und Rückforderung von Förderbeiträgen sowie zur Verbindlichkeit von Normen, Richtlinien und Empfehlungen nach § 33;
- b) leistet auf Grundlage der vom Kantonsrat beschlossenen Globalbudgets die jeweiligen Beiträge; er kann diese Kompetenz für Beiträge bis maximal 100'000 Franken durch Verordnung an das Departement delegieren.

³ Das Departement

¹⁾ SR [730.0](#).

- a) erlässt Verfügungen über brennstoffbetriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen (§ 22), Grossverbraucher (§ 27) und Abwärmenutzung (§ 28);
- b) führt die Aufsicht und Kontrolle über den Vollzug dieses Gesetzes durch die Gemeinden.

⁴ Die Baubewilligungsbehörden vollziehen die Vorschriften über Minimalanforderungen an den Wärmeschutz und die Haustechnik (§ 19), Grenzwerte und Effizienzmassnahmen fossiler Heizungen (§ 20), Eigenstromerzeugung bei Neubauten (§ 21), Freiluftbäder und Heizungen im Freien (§ 23), ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (§ 24), verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnungen (§ 25), Vorbildfunktion und Minimalanforderungen bei öffentlichen Bauten (§ 26) und Vorbereitung Grundinstallationen bei Neubauten (§ 29).

§ 35 Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾ und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977²⁾.

² Der Rechtsschutz gegen Verfügungen der Gemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992³⁾. Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung.

³ Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (§ 25) beurteilt der Zivilrichter. Bei Mietverhältnissen gilt das Anfechtungsverfahren nach Mietrecht.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 36 Übergangsrecht

¹ Gesuche, die vor dem Inkrafttreten eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass Energiegesetz vom 3. März 1991⁴⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Marco Lupi
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹⁾ BGS [124.11.](#)

²⁾ BGS [125.12.](#)

³⁾ BGS [131.1.](#)

⁴⁾ BGS [941.21.](#)

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit (5)
Departemente (5)
Amt für Finanzen
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)
Parlamentscontroller
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste (2417/2024)